

# Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Verleger und Drucker: Th. Bauffstadt's Nachf. Franz Passauer in Goldap.

(Neunundsiebzigster Jahrgang).

Nr. 7.

Sonntag, den 23. Januar

1921

## **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Viehbestande des Abbanbesizers Dibus in Prohlauten, Kreis Gumbinnen amtlich festgestellt. Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung dieser Seuche wird auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

In den Ortschaften: Rehehnen, Gr. Gudellen, Kl. Gudellen, Groblütchen, Wannaginnen, Szarninken, Dom. Babbeln, Starupnen, Murgisch, Sawaiten, Gulbenitschen; Kagemeten, Eggelshagen, Grischkehmen, Ebergallen, G. Klauten, Dom. Klauten Dorf, Starupnen, Losten, Rudken, Kuroehren, Freiberg, Eckertsberg, Klappönen, Tetzeln, Budzedehlen, Gellshühnen, Langfischken, Dakehnen, Meddieten, Thewein, Dießullen, Berguhnen, Marfurischken, Ballädchen, Schadeln Gut, Schadeln Dorf, Kluckhönen, Waidaufadel, Pideln, Kafeleten, Kubillen, Kaudohnen, Ezerwonnen/T, Samonien Gut, Tollmingkehmen Gut, Tollmingkehmen Dorf, Kubitschen, Ballupönen Gut, Martischken und Magna Lehmen ist untersagt, die Abhaltung von Klauenviehmärkten, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahrs- und Wochenmärkten, der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschriften gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Auslaufen von Tieren durch Händler.

Samtliche Sammelmolkereien dürfen die Milch nur nach ausreichender Erhitzung an landwirtschaftliche Betriebe in denen Klauenvieh gehalten wird, abgeben und in den eigenen Viehbeständen verwerten.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zu wiederholtem Aufkochen.
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar in dem einwirkenden Wasserdampf auf 85 Grad,

- e) Erhitzung im Wasserbad auf 85 Grad, für die Dauer einer Minute.

Die zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße dürfen erst nach vorschriftsmäßig erfolgter Desinfektion aus den Sammelmolkereien entfernt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74-77 des R. V. G. vom 26. Juni 1909 bezw. nach § 148 Abs. 1. Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Goldap, den 17. Januar 1921

Der komm. Landrat.

Seitens der Verpächter von landwirtschaftlichem Grundbesitz wird unter Berufung auf die Pachtbuchordnung vom 3. Juli 1920 (R. G. S. 363) gegenüber den Pächtern mehrfach die Forderung gestellt, daß statt des bisher in Geld entrichteten Pachtzinses dem Verpächter zum Teil Naturalleistungen entrichtet werden sollen, und zwar nicht nur in Erzeugnissen, die dem freien Verkehr unterliegen, sondern auch in rationierten Erzeugnissen, wie Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Butter. So verlangt in dem in der kleinen Anfrage Nr. 549 (Nr. 1105 Drucksache des Reichstages) erwähnten Falle die Hofbesitzerin C. in Norden von ihrem Pächter, Landwirt D. J. Westermarsch unter andern 2 Tonnen Weizen, 1 Tonne Hafer, 50 Pfund Butter jährlich.

Die Hergabe rationierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse seitens der Pächter an die Verpächter ist unzulässig und strafbar. Gegenüber dem Anspruch auf Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Ablieferungspflicht können sich die Verpächter auf eine im Pachtvertrag oder durch einen etwaigen Spruch des Pachteinigungsamtes festgesetzte Naturalleistung von rationierten Lebensmitteln nicht be-

rufen, Ich ersuche die **Kommunalverbände** mit entsprechender Weisung zu verlesen.

Berlin, den 13. Dezember 1920.

Preussischer Staatskommissar für  
Volksernährung  
J. A.  
gez. Rötger.

Beröfentlicht

Goldap, den 13. Januar 1921.

Der Kreisauschuß.  
(Wirtschaftsamt).

### Erhaltung von trigonometrischen Marksteinen.

Die in den letzten Jahren sich immer mehr häufenden Verluste und Beschädigungen von trigonometrischen Steinen machen es dringend erforderlich, daß in Zukunft eine schärfere Beaufsichtigung als bisher eintritt.

Nach den Bestimmungen der Ministerialanweisung vom 20. Juli 1877 (Amtsblatt S. 267) liegt diese Beaufsichtigung, insbesondere die Ueberwachung und die Sorge für die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande den Ortspolizeibehörden ob.

Ich beauftrage deshalb die Herren Orts- und Gemeindevorsteher unter Hinweis auf die ihnen gesetzlich auferlegte Pflicht fortan eine sorgfältige und ständige Beaufsichtigung der trigonometrischen Punkte auszuüben und jede Beschädigung, Versetzung und Entfernung der Marksteine sogleich bei mir zur Anzeige zu bringen.

Vielfach hat sich herausgestellt, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Ader herausgenommen, und am Wal oder Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beachten die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen der Boden zwar nicht gehört, ihnen aber die Nutznießung überlassen sein. Die Ansicht ist natürlich irrig. Die Markschutzfläche, das ist die kreisförmige Bodenfläche von 2 qm um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878 betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370 1. des R. St. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Durch das Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen entstehen die vielen Versetzungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur durch Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesanstalt wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der preussischen Landesvermessung fällt unter § 304 des R. St. G. B.

(Gegenstand der Wissenschaft) und wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Indem ich die bezüglichen Strafbestimmungen nachstehend im Wortlaut folgen lassen, weise ich darauf hin, daß die 2 qm betragende Marksteinschutzfläche Staatseigentum ist, und von der Bewirtschaftung auszuschließen ist, und daß der Markstein weder beschädigt noch verrückt werden darf.

Ich bitte die Herren Lehrer, die Kinder auf die Bedeutung der Marksteine aufmerksam zu machen.

Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises weise ich an die Marksteine öfter einmal zu prüfen und etwaige Unregelmäßigkeiten zur Anzeige zu bringen.

§ 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. G. Seite 230).

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt: 1 und 2 pp. 3, Abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuches Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hedewische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Mark oder Warnungszeichen, dergleichen Merkmale, die zur Zeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, die Wegweiser fortnimmt, vernichtet, unwirksam, verdeckt oder unkenntlich macht, 4 und 5.

§ 274 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich (R. G. Bl. S. 39) Mit Gefängnis neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft wer 1.

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, oder fälschlich setzt.

§ 370 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich (R. G. Bl. für 1876 S. 39).

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzraum durch Abgraben oder Abpflügen verringert.

Goldap, den 10. Januar 1921.

Der komm. Landrat.

Anfangs Dezember 1920, ist auf der Chaussee zwischen Langensee und Kalowken eine Damenuhr gefunden worden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann die Uhr bei dem Amtsvorsteher Herrn Pfau in Dabeningken in Empfang nehmen.

Goldap, den 17. Januar 1921.

Der komm. Landrat.

**Bekanntmachung**

Die Dienststunden des Katasteramtes Goldap werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die Zeit vom 1. Januar bis 15. April 1921 für Montag bis Freitag von 8-1 und von 3-6 1/2 Uhr. für Samstag von 8-1 1/2 Uhr.

Sonntagsnachmittag ist das Büro geschlossen.

- b) für die Zeit vom 16. April bis 15. September 1921 von 7-3 Uhr durchgehend.

Goldap, den 31. Dezember 1920.  
Der Katasterkontrollleur.

**Zahlung von baren Dienstfeinkünften an die Volksschullehrpersonen in planmäßigen Stellen.**

Eine größere Anzahl der Schulvorstände ist noch immer mit der Anzeige über die für das Rechnungsjahr 1920 aus den Schulklassen an die Volksschullehrpersonen gezahlten baren Dienstfeinkünften in Rückstände.

Unter Bezugnahme auf die Sonderausgabe des amtlichen Schulblattes vom 23. Dezember 1920 Nr. 31 erlaube ich die Herren Schulverbandsvorsteher sowie die Vorsitzenden der Einzelschulverbände des Kreises, mir die für das Rechnungsjahr 1920 aus den Schulklassen gezahlten baren Dienstfeinkünfte der Volksschullehrpersonen; für jede Lehr-

person unter Angabe des Namens besonders — bis zum 25. Januar 1921 bestimmt anzuzeigen, anderenfalls gegen die sämigen mit Zwangsmassnahmen vorgegangen werden muß.

Gleichzeitig erlaube ich die Herren Schulverbandsvorsteher sowie die Vorsitzenden der Einzelschulverbände des Kreises, die im Schlusssatz des Erlasses, des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 16. Dezember 1920 U. III. E. Nr. 4135 — abgedruckt in der Sonderausgabe des amtlichen Schulblattes vom 23. Dezember 1920 Nr. 31 — bezeichneten Beträge an die Kreisstelle in Goldap sofort zu zahlen.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises, erlaube ich, Borkenberges den Herren Schulverbandsvorstehern und Vorsitzenden der Einzelschulverbände sofort zugänglich zu machen.

Goldap, den 17. Januar 1921.  
Der Komm. Landrat.

Unter den Pferden des Gutsbesizers Dyrßen in Hegeltingen ist die Druze und bei dem Pferde des Lehrers Rogowski in Regellen ist die Räude amtstierärztlich festgestellt.

Goldap, den 18. Januar 1921.  
Der Komm. Landrat

**Bilanz am 31. Dezember 1919.**

| Aktiva                        |          | Passiva                           |          |
|-------------------------------|----------|-----------------------------------|----------|
| Kriegsentschädigung . . . . . | 16725 37 | Geschäftsanteile . . . . .        | 1041 00  |
| Forderungen . . . . .         | 11042 30 | Genossenschaftsvermögen . . . . . | 38406 33 |
| Kassenbestand . . . . .       | 11679 66 |                                   |          |
|                               | <hr/>    |                                   |          |
|                               | 89447 33 |                                   | <hr/>    |
|                               |          |                                   | 39447 33 |

|  |       |
|--|-------|
| Mitgliederbestand am 1. Januar 1919 . . . . .    | 13    |
| Zugang 1919 . . . . .                            | —     |
|  | <hr/> |
|  | 13    |
| Abgang 1919 . . . . .                            | 3     |
| Mitgliederbestand am 31. Dezember 1919 . . . . . | <hr/> |
|  | 10    |

Goldap, den 31. Dezember 1919

**Der Vorstand der Molkerei-Genossenschaft Goldap** E. G. m. n. S.  
Krompholz    Darjes    Schlemminger

Die Uebereinstimmung vorstehender Bilanz mit den Büchern bezeugt.  
Königsberg, den 15. Januar 1921

Emil Tharann, gerichtlich vereid. Bücherrevisor

In unser Handelsregister B ist heute unter Nummer 6 eingetragen, die Firma **August Borczinski**, Eisenbahn- und Kanalbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Goldap, mit dem Sitz in Goldap. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und Ausführung von Hoch- und Tiefbauten, sowie der Betrieb von Handelsgeschäften in Baumaterialien aller Art. Das Stammkapital beträgt 100 500 Mark. Gesellschafter sind:

1. Witwe Maria Borczinski geb. Müller in Goldap,
2. die minderjährigen Kinder des verstorbenen Tiefbauunternehmers August Borczinski:
  - a) Hans Borczinski
  - b) Herbert Borczinski,
  - c) Ruth Borczinski,
  - d) Else Borczinski,
  - e) Günther Borczinski.

Zu 2 vertreten durch ihren Pfleger Gutsbesitzer Max Brünnelein in Braunsberg bei Goldap. Geschäftsführer ist: Bauunternehmer Carl Borczinski in Goldap. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4 Februar 1911 festgestellt, und durch Beschluß der Gesellschafter vom 26.30. September 1911 und 9. Oktober 1920 abgeändert. Der Sitz der Gesellschaft ist von Zoppot nach Goldap verlegt.

Amtsgericht Goldap, den 5. Januar 1921.

### Oberförsterei Hentwalde.

Am Dienstag, den 25. Januar d. Js. vorm. 9 Uhr

# Holztermin

im Gasthaus Mehl-Bentheim.

Zum Ausgebot kommt: Nutz und Brennholz nach Borrart und Bedarf aus allen Förstereien des Hauptreviers.

Montag, den 30. Jan. d. Js. vorm. 9 Uhr wird im Büro der Oberförsterei **Szittkehmen** zur Ausbesserung der forstfiskalischen Waldchauffee die Anlieferung von rund

## 1200 cbm Steinen und rund 500 cbm. Kies

an die Mindestfordernden in kleinen Losen vergeben. Die Materialien können, soweit vorhanden, aus der Forst entnommen werden.

Oberförsterei Rominten zu Szittkehmen, d. 19. 1. 1921.

777

777

## Der beste Zahler für Schlachtpferde

ist die

### Roschlächtereier und Wurstfabrik

# Friedrich Voss,

Insterburg, Ziegelstraße 1.

Telefon 777

777

777

Suche sogleich oder zum April  
**ländliche Wohnung**

## H. Mencke,

Zimmerpolier.

Ußballen bei Rudder.

Daselbst eine 5 Monate alte

## Schott. Schürhündin

zu verkaufen.

Suche sofort

# Gut

mit 1-2 Mill. bar Anzahlung zu kaufen, ebenso leihbare Güter.

Angeb. erb. direkt von Besitzer Landw. Kommissionsgeschäft **D. Belau**, Allenstein, Kaiserstr. 30. Fernruf 222.

Kaufe stets große u. kleine Mengen

# Eier

Lieferanten und Aufkäufer wollen sich jetzt schon melden. Verpackung wird geliefert. **J. Steczniowski**, Berlin-Karlshorst, Krausestr. 10.

Zahnpulver, Zahnpasta,

# „23“

Blendend weiße,  
gesunde Zähne.  
In Goldap: Drog. P. Kexler

Güter, Landwirtschaften,  
Rentierhöfe, Villen und  
Betriebe aller Art  
für zahlungsfähige Käufer  
sucht

**Paul Ulrich**  
Königsberg i. P. Georgstr. 34.